

ALLGEMEINE EINKAUFS- UND (UNTER-)BEAUFTRAGUNGSBEDINGUNGEN 2021

Allgemeine Einkaufs- und (Unter-)Beauftragungsbedingungen von Elco Machinebouw B.V. in Achtmaal vom 1. Januar 2021.

Allgemeines

Artikel 1: Anwendungsbereich

- Der „Auftraggeber“ ist die natürliche Person, juristische Person oder Personengesellschaft, die diese Einkaufsbedingungen verwendet. Die Gegenseite wird als „Auftragnehmer“ bezeichnet. Unter dem „Hauptauftraggeber“ wird in diesen Bedingungen derjenige verstanden, der den Auftraggeber beauftragt. Darüber hinaus wird unter „Werk“ auch die Erbringung von Dienstleistungen verstanden.
- Artikel 1 bis in diesen Bedingungen finden Anwendung auf alle dem Auftraggeber unterbreiteten Angebote und mit dem Auftraggeber geschlossenen Verträge sowie auf alle daraus resultierenden Verträge. Der Auftraggeber ist der Einzige, der Auftraggeber ist. Wenn sich diese Angebote oder Verträge auf die (Unter-)Beauftragung von Werkleistungen oder die Erbringung von Dienstleistungen beziehen, finden darüber hinaus Artikel 24 bis in diesem Abschnitt dieser Bedingungen Anwendung.
- Abweichungen von diesen allgemeinen Einkaufs- und (Unter-)Beauftragungsbedingungen sind nur dann wirksam, wenn der Auftraggeber diese schriftlich gegenüber dem Auftragnehmer bestätigt hat.
- Bei Widersprüchen zwischen dem Inhalt des zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer geschlossenen Vertrags und diesen allgemeinen Bedingungen haben die Vertragsbestimmungen Vorrang.

Artikel 2: Angebotskosten

- Etwas Kosten in Verbindung mit der Erstellung von Angeboten oder Preisangaben, darin inbegriffen die Kosten für Beratungen, Zeichnungen und Berechnungen, die dem Auftraggeber oder in dessen Namen vorgenommen wurden, ersetzt der Auftraggeber nicht.

Artikel 3: Lieferzeit und Vertragsstrafe

- Eine angegebene Lieferzeit oder ein angegebener Ausführungszeitraum ist verbindlich. Der Auftragnehmer gerät durch die Überschreitung der Lieferzeit und/oder die Überschreitung des Ausführungszeitraums in Verzug. Sobald der Auftragnehmer weiß oder wissen muss, dass die Ausführung des Vertrags nicht, nicht rechtzeitig oder nicht ordnungsgemäß erfolgen wird, hat er den Auftraggeber davon unverzüglich in Kenntnis zu setzen.
- Der Auftragnehmer haftet für den Auftraggeber infolge einer Überschreitung der Lieferzeit und/oder des Ausführungszeitraums im Sinne von Absatz 1 dieses Artikels entstehen.
- Für jeden Tag, um den sich der Ausführungszeitraum verzögert, verliert der Auftragnehmer zu Gunsten des Auftraggebers eine sofort fällige Vertragsstrafe in Höhe von 1,000,- € pro Tag. Diese Vertragsstrafe kann neben einem gesetzlichen Schadensersatzanspruch gefordert werden.

Artikel 4: Preise

- Die im Angebot genannten Preise basieren auf einer Lieferung im Sinne von Absatz 1 dieser Bedingungen.
- Der Preis sind festzulegen und verstehen sich in Euro, exklusive Mehrwertsteuer und inklusive einer geeigneten Verpackung.
- Die am Abschluss des Vertrags eingetretene Verwertung der der Selbstkostenpreis bestimmenden Faktoren geht unabhängig davon, wie viel Zeit zwischen dem Abschluss der Ausführung des Vertrags verstrichen ist, zu Lasten des Auftragnehmers.

Artikel 5: Lieferung und Gefahrübergang

- Die Lieferung ist erfolgt, sobald der Auftragnehmer die Sache ausgeliefert und dem Auftraggeber an dessen Sitz zur Verfügung gestellt hat. Der Auftragnehmer trägt bis zu diesem Zeitpunkt das Risiko der Sache an anderem Lagerung, Beladung, Transport und Entladung betrifft. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, sich auf eigene Kosten gegen diese Sache zu versichern.
- Der Auftraggeber und der Auftragnehmer können vereinbaren, dass der Auftraggeber den Transport organisiert. Die Gefahr unter anderem für Lagerung, Beladung, Transport und Entladung trägt in diesem Fall der Auftragnehmer. Der Auftragnehmer kann sich gegen diese Gefahren versichern.
- Wenn die Sachen von dem Auftraggeber oder in dessen Namen abgeholt werden, muss der Auftraggeber seinen Einladungen beifolglich sein, ohne dafür Kosten in Rechnung zu stellen.

Artikel 6: Inspektion und Prüfung

- Der Auftraggeber hat jederzeit das Recht, die bestellten oder gelieferten Sachen und/oder das (in Ausführung befindliche) Werk zu inspizieren und zu prüfen. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die dafür vernünftigerweise erforderlichen Maßnahmen treffen.
- Der Auftraggeber ist zu keinem Zeitpunkt verpflichtet, die bestellten oder gelieferten Sachen und/oder das (in Ausführung befindliche) Werk zu inspizieren und/oder zu prüfen, und darf jederzeit davon absehen, dass die bestellten oder gelieferten Sachen und/oder das (in Ausführung befindliche) Werk einwandfrei sind/ist. Der Auftraggeber trägt die Kosten für die Inspektion/Prüfung. Eine Inspektion oder Billigung bindet den Auftraggeber nicht. Der Auftraggeber ist verpflichtet, die Kosten für die Inspektion/Prüfung zu übernehmen. Der Auftraggeber muss diesen Bedingungen, aus dem Vertrag oder kraft Gesetzes obliegt.

Artikel 7: Ablehnung

- Wenn die von dem Auftragnehmer gelieferten Sachen oder das gelieferte Werk nicht dem Vertrag entsprechen/entspricht, hat der Auftraggeber das Recht, diese/ies abzulehnen. Die Entgegennahme der Sachen oder die Bezahlung der Sachen oder des Werks beinhaltet keine Annahme.
- Der Auftraggeber hat das Recht, die Sachen und/oder das Werk abzulehnen, ist der Auftragnehmer verpflichtet, innerhalb einer von dem Auftraggeber zu setzenden Frist:
 - für eine kostenlose Reparatur zu sorgen oder, nach Wahl des Auftragnehmers,
 - für einen kostenlosen Austausch der Sachen zu sorgen und/oder das Werk doch noch im Einklang mit dem Vertrag auszuliefern (bzw. dem Bestätigung zu lassen).
- Wenn der Auftragnehmer seine Verpflichtung aus Absatz 2 dieses Artikels nicht innerhalb der gesetzten Frist oder nicht zur Zufriedenheit des Auftraggebers erfüllt, ist der Auftraggeber berechtigt, auf Kosten des Auftragnehmers die Absatz 2 dieses Artikels genannten Arbeiten selbst auszuführen oder von einem Dritten ausführen zu lassen.

Artikel 8: Rechte an geistigem Eigentum

- Unter „Rechte an geistigem Eigentum“ werden unter anderem Patentrechte, Markenrechte, Patente, Topographien oder das Recht verstanden, diese Rechte an geistigem Eigentum durch Anmeldung, Hinterlegung, Enttragung oder anderweitig zu erwerben.
- Rechte an geistigem Eigentum auf das Werk“ sind alle Rechte an geistigem Eigentum, die am Werk, an der zu erbringenden Leistung, den Sachen sowie den Hilfsmitteln wie Zeichnungen, Modellen, Formen, Formen und Werkzeugen oder die Erfindung des Werk, der Erfindung der Ausführung des zwischen dem Auftraggeber und dem Auftraggeber geschlossenen Vertrags angefertigt wurden.
- Alle Rechte an geistigem Eigentum in Bezug auf das Werk stehen dem Auftraggeber zu. Der Auftraggeber wird als Hersteller, Urheber oder Erfinder der im Rahmen des Vertrags zustande gekommenen Werke angesehen. Der Auftraggeber hat daher das Exklusivrecht, ein Patent, eine Marke oder ein Geschmacksmuster zu beantragen. Wenn die Leistung (auch) aus bereits bestehenden Rechten an geistigem Eigentum besteht, überträgt der Auftragnehmer diese Rechte nach Möglichkeit bereits vorab an den Auftraggeber und ist erstes Anfordern des Auftraggebers unverzüglich die für die Übertragung eventuell notwendigen weiteren Maßnahmen.
- Für die Rechte an geistigem Eigentum in Bezug auf das Werk (bzw. deren Übertragung) schuldet der Auftraggeber dem Auftragnehmer keine Vergütung.
- Der Auftragnehmer verzichtet auf die Urheberpersönlichkeitsrechte im Sinne von Artikel 25 Absatz 1 des niederländischen Urhebergesetzes (Auteurswet). Soweit es um Änderungen an dem Werk, an den Sachen oder an deren Bezeichnung geht, verzichtet der Auftragnehmer ebenfalls auf die Urheberpersönlichkeitsrechte im Sinne von Artikel 25 Absatz 1 des niederländischen Urhebergesetzes (Auteurswet). Der Auftragnehmer wird es unterlassen, seine Befugnis aus Artikel 25 Absatz 4 des niederländischen Urhebergesetzes (Auteurswet) auszuüben.
- Der Auftragnehmer steht dafür ein, dass die von ihm an/für den Auftraggeber zu liefernden Sachen, zu verrichtenden Arbeiten sowie die Rechte an geistigem Eigentum, die er im Rahmen des Vertrags an Dritte verleiht, darin inbegriffen auch Rechte an geistigem Eigentum, und hält den Auftraggeber bezüglich aller diesbezüglichen Ansprüche schadlos. Der Auftragnehmer wird dem Auftraggeber aus aus einer Rechtsverletzung resultierenden Schäden ersetzen, darin inbegriffen die (gesamten) Verteidigungskosten.

Artikel 9: Quellcode und Nutzerlizenz Computersoftware

- Wenn die von dem Auftragnehmer zu erbringende Leistung (auch) aus der Lieferung von Computersoftware besteht, die speziell für den Auftraggeber entwickelt wurde, wird der Quellcode als das Quellcode an den Auftraggeber. Wenn die von dem Auftragnehmer zu erbringende Leistung aus der Lieferung von Computersoftware besteht, die nicht speziell für den Auftraggeber entwickelt wurde, erwirbt der Auftraggeber hinsichtlich des betreffenden Teils der Computersoftware zum Zwecke der normalen Nutzung und einer ordnungsgemäßen Funktionstüchtigkeit der Sache – abweichend von Artikel 8 Absatz 3 – das Recht auf eine dauerhafte, nicht-übertragbare, nicht-kommerzielle und unbefristete Nutzungslizenz. Wurde ein Teil der Computersoftware

hingegen speziell für den Auftraggeber entwickelt, finden Artikel 8 und 9 Absatz 1 dieser Bedingungen für diesen Teil uneingeschränkt Anwendung. Es ist dem Auftraggeber gestattet, die Rechte an dem Werk oder eine Unterlizenz zu erteilen. Verkauf der Auftraggeber die Sache an einen Dritten, geht die Lizenz von Rechts wegen auf den Erwerber der Sache über.

Artikel 10: Geheimhaltung und Konkurrenzklausele

- Alle dem Auftragnehmer von dem Auftraggeber oder in dessen Namen übermittelten Informationen (wie Modelle, Entwürfsdaten, Abbildungen, Zeichnungen, Know-how und andere Dokumente usw.) jeglicher Art und in jeglicher Form sind vertraulich und dürfen von dem Auftragnehmer ausschließlich zum Zwecke der Ausführung des Vertrags verwendet werden.
- Der Auftragnehmer darf die in Absatz 1 dieses Artikels genannten Informationen weder veröffentlicht noch vervielfältigen.
- Der Auftragnehmer wird auf keinerlei Weise – weder unmittelbar noch mittelbar – zum Hauptauftraggeber Preisangaben mitteilen oder Angebote unterbreiten, die sich auf die Sache oder das Werk beziehen, die/rauf den Gegenstand des zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer geschlossenen Vertrags bildet.

Artikel 11: Vertragsstrafe

- Bei jedem Verstoß gegen Artikel 9 Absatz 1 oder Artikel 10 schuldet der Auftragnehmer dem Auftraggeber eine Vertragsstrafe in Höhe von 25,000,- €. Diese Vertragsstrafe kann neben einem gesetzlichen Schadensersatzanspruch gefordert werden.

Artikel 12: Hilfsmittel

- Alle Hilfsmittel wie Zeichnungen, Modelle, Formen, Matrizen und Werkzeuge, die der Auftraggeber dem Auftragnehmer für die Ausführung eines Vertrags zur Verfügung stellt oder die der Auftragnehmer speziell im Rahmen des mit dem Auftraggeber geschlossenen Vertrags angefertigt hat oder hat anfertigen lassen, bleiben oder werden unter Umständen – unabhängig davon, ob dafür eine Vergütung gezahlt wurde – Eigentum des Auftraggebers.
- Alle Hilfsmittel und alle davon angefertigten Kopien sind für den Auftragnehmer zum Zwecke der Ausführung des Vertrags zu stellen oder an den Auftraggeber zurückzugeben.
- Solange der Auftragnehmer die Hilfsmittel in seinem Besitz hat, muss der Auftragnehmer diese mit einer unauslöschlichen Hinterlassenschaft versehen. Der Auftragnehmer wird Dritte, die hinsichtlich dieser Hilfsmittel Regress nehmen wollen, auf das Eigentumsrecht des Auftraggebers hinweisen.
- Unbeschadet der Regelungen in Artikel 10 dieser Bedingungen wird der Auftragnehmer die in diesem Artikel genannten Hilfsmittel lediglich zur Vornahme von Lieferungen und Arbeiten für den Auftraggeber verwenden und keinen Dritten zeigen, es sei denn, der Auftraggeber hat dies vorab schriftlich ausdrücklich zugestimmt. Der Auftragnehmer trägt die Verlust-, Untergangs-, Zerstörungs- oder Beschädigung Gefahr und ist verpflichtet, sich gegen diese Gefahr auf eigene Kosten zu versichern.

Artikel 13: Haftung

- Der Auftragnehmer haftet für alle Schäden einschließlich Vertragsstrafen, die durch ein Verschulden oder eine unerlaubte Handlung des Auftragnehmers entstehen.
- Der Auftragnehmer hält den Auftraggeber schadlos in Bezug auf alle Schäden, die durch die Handlung eines Dritten aufgrund von Schäden im Sinne von Absatz 1 geltend machen.

Artikel 14: Versicherung

- Der Auftragnehmer ist verpflichtet, eine adäquate Versicherung zur Deckung etwaiger Schäden abzuschließen, die dem Auftraggeber infolge eines Verstoßes gegen diese Bedingungen, die Handlung des Auftragnehmers oder von ihm beauftragter Dritter entstehen. Auf erstes Anfordern des Auftraggebers übermittelt der Auftragnehmer Kopien der Versicherungspolice und Nachweise über die Zahlung der Versicherungsbeiträge.

Artikel 15: Kündigung oder Stornierung des Vertrags

- Der Auftraggeber ist jederzeit befugt, den Vertrag mit sofortiger Wirkung gegen Zahlung einer Vergütung in Höhe der von dem Auftragnehmer bisher aufgewandten Kosten zuzüglich eines angemessenen Gewinnmarge zu kündigen oder zu stornieren. Die Beweislast für aufgewandte Kosten und eine angemessene Gewinnmarge trägt der Auftragnehmer.

Artikel 16: Garantie

- Der Auftragnehmer stellt für einen Zeitraum von (Anzahl) Monaten nach Ingebrauchnahme für die einwandfreie Erbringung der vereinbarten Leistung ein.
- Der Auftraggeber ist berechtigt, die Garantieleistung auf Kosten des Auftragnehmers zu verlangen, wenn die Lieferung (Übergabe) in Gebrauch genommen wurde(n), gilt die Garantie für einen Zeitraum von (Anzahl) Monaten nach der Lieferung (Übergabe).
- Wenn die vereinbarte Lieferung nicht einwandfrei erbracht wurde, wird der Auftragnehmer die einwandfreie Leistungserbringung nachholen, wobei der Auftraggeber zwischen einer Reparatur und einem Austausch der Sachen und/oder des Werks verbundene Kosten. Darüber fallen auch die Kosten für die Ingebrauchnahme der Sachen und/oder des Werks nach der besagten Reparatur oder dem besagten Austausch. Wenn die Sachen und/oder das Werk zu einem größeren Objekt gehören, trägt der Auftragnehmer auch die Kosten für die Ingebrauchnahme dieses größeren Objekts.
- Wenn der Auftragnehmer seiner Garantieverpflichtung nicht nachkommt, ist der Auftraggeber berechtigt, die Garantieleistung auf Kosten des Auftragnehmers selbst zu verrichten oder von Dritten verrichten zu lassen.

Artikel 17: Bezahlung

- Wenn nicht anders vereinbart, erfolgt die Bezahlung innerhalb von 30 Tagen nach dem Rechnungsdatum.
- Bei Vorauszahlung oder Ratenzahlung darf der Auftragnehmer den Auftraggeber verlangen, eine nach Auffassung des Auftraggebers hinreichende Sicherstellung der Leistungserbringung zu leisten. Wenn der Auftragnehmer diese Sicherheit nicht innerhalb der gesetzten Frist leistet, geht er sofort in Verzug. Der Auftraggeber hat in diesem Fall das Recht, den Vertrag aufzulösen und den Auftragnehmer hinsichtlich seines Schadens in Regress zu nehmen.

Artikel 18: Keine Verrechnung und Aussetzung durch den Auftraggeber

- Das Recht des Auftragnehmers, seine etwaigen Forderungen gegen den Auftraggeber zu verrechnen oder die Erfüllung seiner Verpflichtungen auszusetzen, und/oder im Falle eines gerichtlichen Zahlungsverfalls zum Gunsten des Auftraggebers, der Insolvenz des Auftraggebers oder der Anwendbarkeit der gesetzlichen Schuldensanierung auf den Auftraggeber – ausgeschlossen.

Artikel 19: Eigentumsübertragung im Voraus

- Auf erstes Anfordern des Auftraggebers ist der Auftragnehmer verpflichtet, das Eigentum an den zu liefernden Sachen oder den Materialien, Bestandteilen und/oder Bauteilen, aus denen die Sachen zusammengebaut bzw. gefertigt werden, im Voraus an den Auftraggeber zu übertragen. Der Auftragnehmer wird unverzüglich alle für diese Übertragung erforderlichen weiteren Maßnahmen treffen.

Artikel 20: Verbot der Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts

- Es ist dem Auftragnehmer jederzeit verboten, an Sachen des Auftraggebers die aus irgendeinem Grund in seinem Besitz sind, ein Zurückbehaltungsrecht auszuüben.
- Bei einem Verstoß gegen Absatz 1 dieses Artikels verliert der Auftragnehmer eine sofort fällige Vertragsstrafe in Höhe von 250,- € pro Tag, maximal jedoch 25.000,- €. Diese Vertragsstrafe kann neben einem gesetzlichen Schadensersatzanspruch gefordert werden.

Artikel 21: Verrechnung und Aussetzung durch den Auftraggeber

- Der Auftraggeber ist befugt, etwaige Beträge, die die er dem Auftragnehmer schuldet, zu verrechnen mit:
 - Forderungen des Auftragnehmers gegen den Auftraggeber;
 - Forderungen von mit dem Auftraggeber verbundenen Unternehmen gegen den Auftragnehmer;
 - Forderungen gegen mit dem Auftraggeber verbundene Unternehmen.
- Der Auftraggeber ist ferner befugt, Forderungen, die er gegen den Auftragnehmer hat, mit Forderungen zu verrechnen, die der Auftragnehmer gegen mit dem Auftraggeber verbundene Unternehmen hat.
- Der Auftraggeber verbundene Unternehmen im Sinne dieses Artikels werden die Unternehmen, die zur selben Gruppe im Sinne von Artikel 2:24b des Bürgerlichen Gesetzbuchs der Niederlande gehören, und Beteiligungen im Sinne von Artikel 2:24c des Bürgerlichen Gesetzbuchs der Niederlande verstanden.

- Wenn der Auftragnehmer seine Verpflichtungen nicht erfüllt, darf der Auftraggeber seine Zahlungsverpflichtungen aussetzen, bis der Auftragnehmer seine Verpflichtungen erfüllt hat.

Artikel 22: Übertragung und Verpfändung von Forderungen

- Der Auftragnehmer kann Forderungen aus dem mit dem Auftraggeber geschlossenen Vertrag weder übertragen noch verpfänden. Diese Klausel hat doppelte Wirkung.

Artikel 23: Anwendbares Recht und Gerichtsstand

- Anwendung findet das niederländische Recht.
- Die Auftragnehmer ist, wenn der Auftraggeber (U.S.G.) findet ebenso wenig Anwendung wie jede andere internationale Regelung, deren Ausschluss zulässig ist.
- Gerichtsstand für Streitigkeiten ist das am Sitz des Auftraggebers zu bestimmende niederländische Gericht. Der Auftraggeber darf von dieser Gerichtsstandsregelung abweichen und die gesetzlichen Gerichtsstandsregelungen anwenden.

(Unter-)Beauftragung von Werkleistungen/Dienstleistungen

Artikel 24: Verbot der Auslagerung und Entleihung von Personal

- Ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Auftraggebers darf der Auftragnehmer weder das Personal oder Teile davon an einen Dritten auslagern noch für die Ausführung (von Teilen) des Werks Personal entleihen.
- Wenn der Auftraggeber der Auslagerung oder Entleihung zustimmt, finden in jedem Fall Artikel 25, 26 und 27 Anwendung. Der Auftragnehmer ist darüber hinaus verpflichtet, die Regelungen aus diesen Artikeln seinem Vertragspartner aufzuerlegen und auch ausübend niederländische Gerichte. Der Auftraggeber darf von dieser Gerichtsstandsregelung vollumfänglich in Verträge aufnehmen, die er zum Zwecke der Ausführung (von Teilen) des Werks abschließt.

Artikel 25: Kettenhaftung bei Beauftragung von Subunternehmern

- Wenn die Kettenhaftung für Lohnsteuern und Sozialversicherungsbeiträge bei Beauftragung von Subunternehmern Anwendung findet, ist der Auftragnehmer verpflichtet, ein Sperrkonto einzurichten und dem Auftraggeber auf erstes Anfordern des Auftraggebers eine Kopie des Originalvertrags über die Einrichtung eines Sperrkontos zu übermitteln.
- Der Auftraggeber ist berechtigt, den vereinbarten Teil eines Rechnungsbetrags auf das Sperrkonto des Auftragnehmers zu überweisen. Wurde vorab kein Teil vereinbart, bestimmt der Auftraggeber selbst, welchen Teil der Rechnungsbeträge er auf das Sperrkonto überweist. Jede Überweisung des Auftraggebers auf das Sperrkonto gilt als schuldbedingende Bezahlung gegenüber dem Auftragnehmer.
- Der Auftragnehmer ist verpflichtet, dem Auftraggeber alle drei Monate eine neue von der Steuerverwaltung ausgestellte Unbedenklichkeitsbescheinigung hinsichtlich des Zahlungsverhaltens im Original zu übermitteln.
- Der Nachunternehmer ist verpflichtet, vor Beginn der Arbeiten schriftlich vor dem Auftraggeber (direkt oder indirekt) einzusetzenden Arbeitnehmern folgende Daten zu übermitteln:
 - Name und Adresse;
 - Geburtsdatum;
 - Bürgerlichkeitsnummer (BSN);
 - Staatsangehörigkeit;
 - Art des Ausweispapiers, Nummer und Gültigkeitsdauer;
 - Art der Aufenthaltsbewilligung (z.B. Vorliegen einer A1-Erklärung, Aufenthaltsgestattung, Arbeitslaubnis und On-Line-Meldung bei dem niederländischen Sozial- und Arbeitsministerium).
- Alle von dem Auftragnehmer einsetzenden Arbeitskräfte – nämlich alle Personen die die Arbeiten ausführen – müssen vor Beginn und während der Arbeiten ein gültiges Ausweisdokument im Original und – soweit einschlägig – Aufenthaltspapiere, Arbeitslaubnisse und A1-Erklärungen vorlegen. Der Auftraggeber ist verpflichtet, diese Unterlagen zu kontrollieren vorzulegen. Der Auftraggeber ist befugt, einer Arbeitskraft, die dieser Verpflichtung nicht nachkommt, den Zutritt zu dem Ort, an dem die Arbeiten auszuführen sind, zu verweigern und die Arbeitskraft dieses Ortes zu verweisen. Der Auftragnehmer haftet für alle daraus resultierenden Schäden.
- Der Auftragnehmer muss dafür sorgen, dass im Rahmen seiner Arbeit auch die Daten der Auftraggeber sofort auf folgende Unterlagen oder Daten zugegriffen werden kann:
 - den Vertrag oder den Inhalt des Vertrags, auf dessen Grundlage er die Arbeiten ausführt;
 - die Angaben zur Erfüllung dieses Vertrags einschließlich einer Registrierung der Personen, die das Werk verrichten haben, sowie die Angabe, an welchen Tagen und wie viele Stunden diese Personen arbeiten haben;
 - die Zahlungen, die in Verbindung mit dem genannten Vertrag geleistet wurden.

- In der Unbedenklichkeitsbescheinigung des Auftragnehmers ist der Auftraggeber berechtigt, seine Zahlungsverpflichtungen aussetzen, bis der Auftraggeber von der Steuerbehörde eine Erklärung erhalten hat, aus der sich ergibt, ob bis zu dem Betrag er für den Auftragnehmer ein Sperrkonto eingerichtet hat. Der Auftraggeber darf den Betrag, den er an die Steuerbehörde zahlen muss, von dem Betrag abziehen, den er dem Auftragnehmer überweist.
- Der Auftraggeber ist verpflichtet, auf erstes Anfordern des Auftraggebers unverzüglich alle Auskünfte zu verschaffen, die nach Artikel 26 erforderlich sind, um eine Buchhaltung oder die seines Hauptauftragnehmers benötigt werden.

Artikel 26: Fakturierung

- Die Rechnungen des Auftragnehmers müssen den Anforderungen aus Artikel 35a des niederländischen Umsatzsteuergesetzes (Wet op de Omzetbelasting 1968) genügen. Darüber hinaus muss der Auftragnehmer auf den Rechnungen Folgendes deutlich und übersichtlich angeben:
 - das Datum der Ausstellung;
 - die laufende Nummer mit einer oder mehreren Reihen, auf deren Grundlage die Rechnung eindeutig zugeordnet werden kann;
 - den Namen und die Adresse des Auftraggebers;
 - den Namen und die Adresse des Auftragnehmers;
 - die Angabe, ob bezüglich der Umsatzsteuer die Verlagerungsregelung Anwendung findet oder nicht, und im letztgenannten Fall den Grund;
 - die Umsatzsteueridentifikationsnummer des Auftragnehmers;
 - die Umsatzsteueridentifikationsnummer des Auftraggebers, falls die MwSt.-Abführung auf den Auftraggeber verlagert wurde;
 - die Rechnungsnummer, aufgeführt nach dem Steuerstempel und anschließend aufgeschlüsselt nach Einheitspreis und etwaigen Nachlässen;
 - den Namen und das Zeichen, soweit vorhanden, des Vertrags, für die/da der Auftragnehmer die fakturierte(n) Leistung(en) erbracht hat;
 - den (die) Zeitraum (Zeiträume), in dem (denen) die Leistung(en) erbracht wurde(n);
 - die Bezeichnung oder das Zeichen des Werks, auf das sich die Zahlung bezieht;
 - falls einschlägig: die Nummer des Sperrkontos des Auftragnehmers;
 - den Umfang der Lohnkosten und (gesondert) den Prozentsatz an Lohnsteuer und Sozialversicherungsbeiträgen, der auf den Lohn anfällt;
- Der Auftragnehmer muss jeder Rechnung einen Stundennachweis beifügen. Hinsichtlich der eingesetzten Arbeitnehmer sind auf dem Nachweis mindestens drei (die) Anfangsbuchstaben(n) des Vornamens, der Nachname und die Adresse der Arbeitnehmer anzugeben und ferner, an welchen Tagen und wie viele Stunden diese Arbeitnehmer gearbeitet haben. Darüber hinaus ist ein Dokument zu übermitteln, aus dem sich ergibt, dass er einen Zahlungsanspruch hat, wie etwa eine unterzeichnete Bauführerbescheinigung.
- Der Auftraggeber wird Rechnungen nur bezahlen, wenn er das Werk oder den Teil des Werks, auf den sich eine Bezahlung in Raten bezieht, akzeptiert hat und die Rechnungen außerdem den Anforderungen aus diesem Artikel genügen.

Artikel 27: Entleihung von Personal durch den Auftragnehmer

- Wenn der Auftragnehmer zum Zwecke der Ausführung des Werks Personal einstellt/entleiht, sind die folgenden Bestimmungen anzuwenden:
 - Der Auftragnehmer muss die Identität jedes Rechnungsbetrags (inkl. MwSt.) auf das Sperrkonto des Verleihers. Bei Verlagerung der MwSt. nur 20 %.
 - Der Auftragnehmer hat bei jeder Zahlung die Rechnungsnummer und etwaige andere Identifizierungsdaten der Rechnung anzugeben.
 - Die Buchhaltung des Auftragnehmers muss sofort einen Einblick in die Daten der Entleihung, die Stundennachweise und die Zahlungen ermöglichen.
 - Der Auftragnehmer muss Kenntnis von den Bürgerlichkeitsnummern der entliehenen Arbeitnehmer haben.
 - Der Auftragnehmer muss die Identität der entliehenen Arbeitnehmer und die Existenz etwaiger Aufenthaltsgenehmigungen oder Arbeitslaubnisse nachweisen können.
- Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die Verleihen entleihen, die die NEN 4001-0 oder NEN 4002-2 erfüllen und die im Register der Stiftung „Stichting Normering Arbeid“ (SNA) eingetragen sind.
- Der Auftragnehmer muss den Verleiher verpflichten, auf Rechnungen Folgendes anzugeben:
 - Die Nummer oder das Zeichen des Vertrags, für den die Rechnung gilt;
 - den Zeitraum oder die Zeiträume, für den/die die Rechnung gilt;
 - Die Beschreibung oder das Zeichen des Werks, für das die Rechnung gilt.

Artikel 28: Schadloshaltung in Bezug auf Lohnsteuern, Sozialversicherungsbeiträge und Mehrwertsteuer

- Der Auftragnehmer hält den Auftraggeber schadlos in Bezug auf Ansprüche der Steuerbehörde oder des niederländischen Durchführungsinstituts für Arbeitnehmerversicherungen (Uitvoeringsinstituut Werknemersverzekeringen) in Verbindung mit:
 - von dem Auftraggeber nicht abgeführten Lohnsteuern und Sozialversicherungsbeiträgen;
 - von dem Auftraggeber nicht abgeführten Lohnsteuern und Sozialversicherungsbeiträgen sowie nicht abgeführter Mehrwertsteuer;
 - von allen Leistungen, an die die Ausführung (von Teilen) des Werks ausgelagert wurde, nicht abgeführten Lohnsteuern und Sozialversicherungsbeiträgen;
 - von allen denjenigen, die zum Zwecke der Ausführung (von Teilen) des Werks Schadloshaltung haben, nicht abgeführten Lohnsteuern und Sozialversicherungsbeiträgen sowie nicht abgeführter Mehrwertsteuer.
- Insbesondere wird der Auftragnehmer auf erstes schriftliches Anfordern des Auftraggebers durch Überweisung auf den vom dem Auftraggeber gewünschte Bankkonto unverzüglich folgende Kosten erstatten:
 - die gesamten Rechtsanwaltskosten des Auftraggebers in Verbindung mit rechtlichen Schritten, die die zuständige Behörde zu Lasten des Auftragnehmers einleitet, soweit diese rechtlichen Schritte mit der Regelung aus Absatz 1 dieses Artikels zusammenhängen;
 - Alle Kosten, die durch rechtliche Arbeit erforderlich sind im Sinne von Buchstabe a, darin inbegriffen die Gerichtsgebühr und die Kosten für Sachverständige;
 - Alle Kosten, die durch rechtliche Arbeit erforderlich sind in Verbindung mit der Ausführung des Auftragnehmers in Verbindung mit der Regelung aus Absatz 1 dieses Artikels möglicherweise verurteilt wird, soweit diese Verurteilung vollstreckbar ist.
 - die gesamten Kosten, die mit der Regelung aus Absatz 1 dieses Artikels zusammenhängen und die der Auftraggeber zu tragen hat.
- Der Auftraggeber ist befugt, alle Beträge, die der Auftragnehmer gemäß Absatz 1 dieses Artikels an den Auftraggeber zu zahlen hat, mit den Beträgen zu verrechnen, die er aus irgendeinem Grund dem Auftragnehmer noch schuldet.

Artikel 29: Kettenhaftung für Lohn (niederländisches Gesetz zur Bekämpfung von Scheinkonstruktionen (Wet aanpak schijnconstructies))

- Der Auftragnehmer ist verpflichtet:
 - a) sich bei der Ausführung des Werks an die geltenden Rechtsvorschriften und einen einschlägigen Tarifvertrag zu halten.
 - b) alle Kosten, die durch die Ausführung des Auftragnehmers zu Lasten des Werks auf transparente und zugängliche Weise festzulegen.
 - c) zuständigen Behörden auf Anfrage Zugang zu diesen arbeitsrechtlichen Absprachen zu verschaffen und an Kontrollen, Inspektionen oder Lohnrechnungen teilzunehmen.
 - d) dem Auftraggeber auf Anfrage Zugang zu diesen arbeitsrechtlichen Absprachen zu verschaffen, wenn diese seiner Auffassung nach zur Veränderung oder Bearbeitung einer Lohnforderung für im Rahmen der Ausführung des Werks erforderlich sind.
- Wenn der Auftragnehmer die Verpflichtungen aus diesem Artikel verletzt, hat der Auftraggeber das Recht – nachdem er den Auftraggeber in Verzug gesetzt hat – den Vertrag vollständig oder teilweise aufzulösen.
- Der Auftragnehmer hält den Auftraggeber schadlos in Bezug auf Forderungen, die Arbeitnehmer gemäß Artikel 27:61b des Bürgerlichen Gesetzbuchs der Niederlande wegen Nichtzahlung des geschuldeten Lohns geltend machen.

- Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die Zahlungen (von Teilen) des Werks auslagert, ist er verpflichtet, die in Absatz 1 dieses Artikels genannten Verpflichtungen demjenigen aufzuerlegen, an den die Ausführung (von Teilen) des Werks ausgelagert wird, und auch auszubezahlen, dass der Auftraggeber diese Verpflichtungen vollständig in Verträge aufnehmen, die er zum Zwecke der Ausführung (von Teilen) des Werks abschließt.

Artikel 30: Organisation des Werks

- Der Auftragnehmer darf ausschließlich den Anordnungen und Arbeitsanweisungen des Auftraggebers folgen.
- Der Auftraggeber ist befugt, Arbeitskräften des Auftragnehmers den Zutritt zum Werk zu untersagen oder diese zu entlassen (entfernen zu lassen), beispielsweise wegen mangelnder Eignung, Ruhestrafe, Fehlverhalten usw. Der Auftraggeber ist verpflichtet, etwaige Schäden, die ihm dadurch entstehen, schadenersatzpflichtig zu sein.
- Die Arbeits- und Ruhezeiten bezüglich des Werks und die allgemeinen oder besonderen Arbeitsbedingungen sind im Vertrag anzugeben. Wenn der Auftragnehmer nicht hinsichtlich etwaiger Schäden, die ihm dadurch entstehen, in Regress nehmen. Dies gilt auch dann, wenn aufgrund eines Streiks oder aus anderen Gründen auf Seiten des Auftraggebers oder Dritter die Ausführung des Auftragnehmers nicht in Anspruch genommen werden können.
- Wenn nicht anders vereinbart, muss der Auftraggeber ab Beginn der Ausführung des Werks die erforderlichen Vorkehrungen treffen, um den Vorarbeiter am Arbeitsort anwesend ist, mit dem sowohl organisatorische als auch technische Vereinbarungen getroffen werden können. Dessen Name ist den von dem Auftraggeber angegebene Personen oder Unternehmen mitzuteilen.
- Der Auftragnehmer muss seine Arbeitnehmer mit den richtigen persönlichen Schutzausrüstungen ausstatten und deren korrekte Verwendung überwachen. Alle dadurch anfallenden Kosten trägt der Auftragnehmer.
- Bei der Personalbesetzung muss der Auftragnehmer die Ausführung der Arbeiten vollständig an die von dem Auftraggeber festgelegte Planung anpassen und sicherstellen, dass alle Aufgaben rechtzeitig erledigt werden. Der Auftraggeber muss die Ausführung der Planung/ den Ablauf ändern, muss sich der Auftragnehmer danach richten. Änderungen bei der Personalbesetzung sind nur mit Zustimmung des Auftraggebers gestattet.
- Wenn der Auftragnehmer im Rahmen einer CAR-Versicherung des Auftraggebers oder seines Hauptauftragnehmers mitversichert ist und der Auftragnehmer einen Schaden verursacht, muss der Auftraggeber den Auftraggeber in Bezug auf die Selbstbehalte, nicht gedeckte Schäden und die aufzuwendenden Kosten schadlos halten.
- Der Auftraggeber ist verpflichtet zu sorgen, dass Arbeitskräfte, die als Kraftfahrzeug anzusehen sind (und der gesetzlichen Verpflichtung zum Abschluss einer Haftpflichtversicherung unterliegen) adäquat versichert (d.h. überbestimmtes Risiko) sind. Der Auftraggeber muss die Namen der Mitarbeiter, die durch den Gebrauch anderer von dem Auftragnehmer eingesetzter Arbeitsgeräte oder im Zusammenhang damit entstehen.
- Der Auftragnehmer bildet jederzeit verpflichtet, für die Lokalisierung von Kabeln, Leitungen sowie anderen ober- und unterirdischen Eigentümern Dritter zu sorgen. Der Auftraggeber ist verpflichtet, die Auftragnehmer von etwaigen Schäden unverzüglich in Kenntnis zu setzen.
- Benötigte Materialien wie Gerüste, Hebeuhren, Hochvorrichtungen und Kleinfahrzeuge, Handwerkzeuge, Massvorgaben, Rollstühle, Leitern, Treppen usw. beschafft der Auftragnehmer und sind im Gesamtpreis inbegriffen.
- Wenn Arbeiten auf oder an bereits fertiggestellten Teilen des Werks zu verrichten sind, wie etwa verputzte Wände, verlegte Fliesen, gestrichenen Flächen, muss der Auftragnehmer Vorkehrungen treffen, um Beschädigungen und/oder Verschmutzungen zu verhindern. Es wird unterstellt, dass nach Abschluss oder während der Ausführung des Werks festgestellte Beschädigungen und/oder Verschmutzungen von dem Auftragnehmer verursacht wurden.
- Nach Abschluss der Arbeiten muss der Auftragnehmer das Werk besäubern und übergeben und die Baustelle sauber hinterlassen.

Artikel 31: Arbeitslaubnisse

- Der Auftragnehmer hat sich strikt an die Bestimmungen des niederländischen Gesetzes über die Beschäftigung von Ausländern (Wet aanpak vreemdelingen) („aankomstwet“) zu halten. Der Auftragnehmer darf nur zusammen mit dem Werk ausschließlich solche Personen einsetzen, die im Besitz aller erforderlichen Erlaubnisse und anderen Dokumente sind, darin inbegriffen insbesondere, ohne darauf beschränkt zu sein, die erforderlichen Arbeitslaubnisse und/oder Aufenthaltsgenehmigungen.
- Der Auftragnehmer hält den Auftraggeber schadlos in Bezug auf alle Ansprüche der Arbeitgeber hinsichtlich der von dem Auftragnehmer zu Lasten des Auftragnehmers verursachten Kosten für die Ausstellung von Arbeits- und Gesundheitsaufschlagsbüro (Inspectie van Sociale Zaken und Werkgelegenheid) verhängter Bußgelder, die auf dem Umstand beruhen, dass der Auftragnehmer gegen Absatz 1 dieses Artikels verstoßen hat.
- Wird gegen den Auftragnehmer ein Bußgeld verhängt, geht er vorzätzlich oder groß fahrlässig die Verpflichtungen aus dem Werk verletzt hat, kann der Auftraggeber den Auftragnehmer hinsichtlich dieser Vertragsstrafe abweichend von Absatz 2 dieses Artikels nicht in Regress nehmen.

Artikel 32: Genehmigungen, Erlaubnisse und Sicherheitsvorkehrungen

- Der Auftragnehmer sorgt auf eigene Kosten für die Genehmigungen, Erlaubnisse und Sicherheitsvorkehrungen, die in Verbindung mit den zu verrichtenden Lieferungen und der Ausführung des ihm aufgetragenen Werks erforderlich sind.

Diese Bedingungen stellen eine integrale Übersetzung der hinterlegten niederländischen Fassung der Allgemeinen Einkaufs- und (Unter-)Beauftragungsbedingungen von (Name des Unternehmens) in (Sitz des Unternehmens) vom Datum der Ausführung der Bedingungen dar. In Übereinstimmung mit diesen Bedingungen ist die niederländische Fassung ausschlaggebend.